

Stand: Juni 2025

# Teilpension

**OGB**

# Teilpension

Um einen schrittweisen Ausstieg aus dem Erwerbsleben zu ermöglichen, hat die Regierung ein neues Modell der Teilpension vorgelegt. Der Nationalrat will das Modell im Juli 2025 beschließen.

**Hier ein Überblick, was geplant ist.**

## Wer kann die Teilpension in Anspruch nehmen?

Die Teilpension kann von jenen Personen in Anspruch genommen werden, die die Voraussetzungen für eine Art der Alterspension (Korridor pension, Schwerarbeitspension, Langzeitversichertenpension oder reguläre Alterspension) erfüllen.

- › **Korridor pension:** möglich ab dem 62. Lebensjahr, ab 1. Jänner 2026 stufenweiser Anstieg auf das 63. Lebensjahr
- › **Langzeitversichertenpension:** möglich ab dem 62. Lebensjahr
- › **Schwerarbeitspension:** möglich ab dem 60. Lebensjahr
- › **Alterspension:** möglich für Frauen derzeit ab dem 61. Lebensjahr, für Männer ab dem 65. Lebensjahr

## Was sind die Voraussetzungen für die Teilpension?

Um Teilpension in Anspruch nehmen zu können, muss eine Reduktion der Arbeitszeit um mindestens 25 Prozent mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Arbeitnehmer:innen sind weiterhin Beschäftigte und erhalten ihr entsprechend reduziertes Einkommen. Für diesen Teil zahlen sie weiter auf ihr Pensionskonto ein.

**Wichtig:** Ein Anspruch auf Teilpension besteht, wenn bereits ein voller Pensionsanspruch vorliegt und die Arbeitszeit entsprechend reduziert wurde. Allerdings gibt es keinen gesetzlichen Anspruch auf die Arbeitszeitreduktion – diese muss individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Die Teilpension selbst wird bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) beantragt und nicht mit dem Arbeitgeber vereinbart.

### Vorgesehen sind drei Varianten der Arbeitszeitverkürzung

Variante 1: Reduktion der Arbeitszeit um 25 - 40 Prozent

Teilpension in der Höhe von 25 Prozent der Gesamtgutschrift des Pensionskontos

Variante 2: Reduktion der Arbeitszeit um 41 - 60 Prozent

Teilpension in der Höhe von 50 Prozent der Gesamtgutschrift des Pensionskontos

Variante 3: Reduktion der Arbeitszeit um 61 - 75 Prozent

Teilpension in der Höhe von 75 Prozent der Gesamtgutschrift des Pensionskontos

## Kann die Teilpension auch dann in Anspruch genommen werden, wenn man im Jahr vor der Antragsstellung z. B. wegen Inanspruchnahme der Pflegekarenz oder Bezug von Arbeitslosengeld nicht beschäftigt war?

Ja, auch wenn im Jahr vor der Antragsstellung keine entsprechende Beschäftigung vorlag, kann eine Teilpension in Anspruch genommen werden. Für die Arbeitszeitreduktion wird dann von der Normalarbeitszeit in der Höhe von 38,5 Wochenstunden ausgegangen.

### Wie wird die Höhe der Teilpension festgestellt?

Die Höhe der Teilpension erfolgt nach den allgemeinen Regeln des Allgemeinen Pensionsgesetz (APG). Mehr dazu: [oegb.at/apg](https://oegb.at/apg)

### Gibt es Abschläge bzw. Zuschläge bei der Teilpension?

Ja, auch bei der Teilpension gelten Abschläge und Zuschläge: Wer die Teilpension vor dem Regelpensionsalter in Anspruch nimmt, muss mit einer Kürzung rechnen. Wer sie erst nach dem Regelpensionsalter bezieht, bekommt einen Zuschlag. Die Abschläge bzw. Zuschläge entsprechen jenen, die auch bei der jeweiligen Form der Alterspension vorgesehen sind.

### Muss die Teilpension in Anspruch genommen werden?

Nein, die Möglichkeit eine (vorzeitige) Pension zur Gänze in Anspruch zu nehmen, bleibt bestehen.

### Muss die Teilpension für „immer“ bezogen werden?

Nein, die Teilpension muss nicht dauerhaft bezogen werden. Mit dem Stichtag der Teilpension wird das Pensionskonto für jenen Teil „geschlossen“, der der Arbeitszeitreduktion entspricht. Aus diesem Anteil wird die Teilpension berechnet. Der restliche Teil des Pensionskontos bleibt bestehen und läuft weiter – zum Beispiel für eine spätere Vollpension.

### Muss die Teilpension beantragt werden?

Ja, um Teilpension zu bekommen, muss ein Antrag bei der Pensionsversicherungsanstalt gestellt werden.

### Kann Teilpension mit der Altersteilzeit gleichzeitig kombiniert werden?

Nein.

### Wann tritt die Regelung über die Teilpension in Kraft?

Ab 1. Jänner 2026.

#### Beispiel:

##### Arbeitnehmer hat Anspruch auf Korridorpension zum Alter 63 Jahren erfüllt:

- › Gesamtgutschrift auf dem Pensionskonto: 2.500 Euro

##### Reduktion der Arbeitszeit um 50 Prozent

- › 50 Prozent des Pensionskontos werden geschlossen
- › Aus dem geschlossenen Teil des Kontos wird die Teilpension gebildet

##### Teilpension

- › 1.250 Euro (50 Prozent von 2.500) minus 10,2 Prozent Abschlag (5,1 Prozent pro Jahr bei der Korridorpension) = 1.122,50 Euro Teilpension